

§ 82 TiefbauBAusbV — Prüfungsbereich „Durchführen von Tiefgründungen und Baugrubensicherungen“

Tiefbauberufsausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Tiefgründungen und Baugrubensicherungen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Aufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe entsprechend der technischen Unterlagen zu planen und zu dokumentieren,
2. Gefährdungen auf Baustellen zu unterscheiden, Gefährdungsbeurteilungen umzusetzen und Schutzmaßnahmen auszuwählen,
3. verfahrenstypische Maschinen und Anbaugeräte zu unterscheiden und auszuwählen,
4. Protokolle zu erstellen,
5. Maßnahmen zur Baugrubensicherung zu unterscheiden,
6. Massen- und Baustoffberechnungen durchzuführen,
7. bemaßte Detailskizzen anzufertigen,
8. Messverfahren zu unterscheiden und auszuwählen,
9. Prüfverfahren zu unterscheiden und auszuwählen,
10. Einsatzmöglichkeiten von Spezialtiefbaugeräten sowie von Bohrwerkzeugen oder Greiferwerkzeugen zu unterscheiden,
11. das Herstellen von Bohrungen zu beschreiben,
12. das Herstellen von Pfählen zu beschreiben,
13. das Herstellen von Ankersystemen zu beschreiben,
14. eine geschlossene Wasserhaltung zu beschreiben sowie
15. Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 82 TiefbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TiefbauBAusbV/82>